

IÖB-Toolbox – Programmdokument zur Förderung innovationsfördernder öffentlicher Beschaffung

Programmdokument

gemäß Punkt 3 der Richtlinie für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH zur Förderung von Technologie und Innovation vom 01.01.2022 („AWS T&I Richtlinie“)

der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

Wien, 1. Jänner 2022

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage und Motiv	4
1.2	Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms	4
1.3	Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms.....	4
1.4	Indikatoren.....	5
1.5	Förderungsgegenstand.....	6
1.6	Abgrenzung zu bestehenden Programmen	7
1.7	Evaluierung.....	7
2	Rechtsgrundlagen	8
2.1	Nationale Rechtsgrundlage	8
2.2	Europarechtliche Grundlagen	8
3	Förderungswerbende, Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität	8
3.1	Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden	8
3.2	Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität.....	9
4	Kosten	10
4.1	Förderbare Kosten	10
4.2	Nicht förderbare Kosten.....	11
5	Ablauf der Förderungsgewährung	12
5.1	Einreichung des Förderungsantrags	12
5.2	Bewertungs- und Entscheidungskriterien.....	13
5.3	Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung.....	13
5.3.1	Auswahlverfahren	13
5.3.2	Förderungsentscheidung	14
5.3.3	Bewertungsgremien.....	14
5.3.4	Geschäftsordnung.....	14
5.4	Abwicklung der Förderung	15
5.4.1	Förderungsvertrag	15
5.4.2	Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags	15
5.4.3	Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrags	15
5.5	Festlegung der Vorhabenslaufzeit	17
5.6	Vertragsänderungen während der Laufzeit des Vorhabens	17
6	Kontrolle und Auszahlung	18
6.1	Kumulierung und Mehrfachförderung	18
6.2	Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel.....	19

6.3	Einstellung der Förderung und allgemeine Rückzahlungsverpflichtungen	20
6.4	Auszahlung	22
6.5	Datenschutz.....	22
6.5.1	Allgemeine Regelungen zum Datenschutz.....	22
6.5.2	Veröffentlichung und Darstellung der Inhalte und der Ergebnisse des Vorhabens	23
7	Haftung	23
8	Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen	24
	Tabellenverzeichnis	24

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Motiv

Die Innovationsfördernde Öffentliche Beschaffung (IÖB) stellt einen wichtigen Eckpfeiler der nachfrageseitigen Innovationspolitik in Österreich und ein wesentliches Element eines impact-orientierten FTI-Policy-Mix dar. Die Zielsetzung liegt dabei in der Erhöhung jenes Anteils des öffentlichen Beschaffungsvolumens, der für Innovationen eingesetzt wird. Bei einem jährlichen Volumen von rund EUR 45 Mrd. wird das Potential der öffentlichen Beschaffung als Innovationstreiber evident.

Die IÖB-Initiative fand ihren Ursprung in der österreichischen FTI-Strategie aus dem Jahr 2011, auf deren Basis das IÖB-Leitkonzept¹ erarbeitet und im Jahr 2012 verabschiedet wurde. Eine 2018 abgeschlossene Zwischenevaluierung² der IÖB-Initiative hatte zum Ziel, die bisherige Umsetzung des IÖB-Leitkonzepts sowie die darin formulierten Maßnahmen zu überprüfen.

Sowohl das IÖB-Leitkonzept, die IÖB-Evaluierung als auch der Rat für Forschung und Technologieentwicklung³ betonen die Bedeutung der Ausgestaltung von Anreizmechanismen, um die Bereitschaft zur Durchführung von Innovationsbeschaffungen im öffentlichen Sektor zu erhöhen. Dies wird durch internationale Best-Practices bestätigt.

Das Förderungsprogramm IÖB-Toolbox trägt zur Erreichung der Zielsetzungen der FTI-Strategie 2030 bei und fördert die Planung und Umsetzung von IÖB-Challenges als innovatives Instrument der Markterkundung sowie die Durchführung von innovativen Beschaffungen von öffentlichen Auftraggebern. Diese Förderungsmaßnahme wird im Zuge der Abwicklung ergänzt durch wirkungsverstärkende Begleitmaßnahmen der AWS (in Abstimmung mit dem Fördergeber).

1.2 Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Die IÖB-Toolbox adressiert insbesondere folgendes Handlungsfeld der FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung:

- **Ziel 2, Handlungsfeld 2: Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen**
 - Forcierung der innovationsfördernden öffentlichen Beschaffung

1.3 Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Das vorliegende Programm leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der gemeinsamen IÖB-Initiative von BMK und BMDW. Die Zielsetzung liegt dabei insbesondere in der Schaffung

¹ BMWFJ, BMVIT (2012): Leitkonzept für eine innovationsfördernde öffentliche Beschaffung (IÖB) in Österreich

² Ruhland et al (2018): Evaluierung der Umsetzung des Leitkonzepts für eine innovationsfördernde öffentliche Beschaffung

³ RFTE (2016): Empfehlung zur innovationsfördernden öffentlichen Beschaffung in Österreich

von Anreizen für öffentliche Auftraggeber, um verstärkt Innovationsbeschaffungen durchzuführen. Durch diese Impulse werden Unternehmen mittel- bis langfristig dazu angeregt, zu innovieren und entsprechende positive Effekte für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung unterstützt. Der öffentliche Sektor profitiert von innovativen Lösungen am Stand der Zeit, die bei der Bewältigung aktueller Trends und Herausforderungen unterstützen. Die Bürgerinnen und Bürger profitieren schließlich von effizienter Leistungserbringung und verbesserten Services.

Insbesondere sollen dabei Anreize für die Durchführung von Vorhaben mit positiven Beiträgen

- zum Umwelt- und Klimaschutz, sowie zur Schonung natürlicher Ressourcen (z.B. in den Bereichen Mobilität, Energie, Kreislaufwirtschaft etc.) und
- zur Digitalisierung im öffentlichen Sektor (z.B. zur Effizienzsteigerung, Unterstützung umweltpolitischer Zielsetzungen, Stärkung der Nachhaltigkeit und regionaler Wirtschaftskreisläufe, Verbesserung von Services für Bürgerinnen und Bürger etc.)

gesetzt werden.

Die IÖB-Toolbox trägt im Besonderen zu folgenden operativen Zielsetzungen der AWS T&I-Richtlinie bei:

2	die Steigerung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von hochinnovativen Unternehmen durch angebots- und nachfrageseitige Maßnahmen, indem Anreize für öffentliche Auftraggeber gesetzt werden, verstärkt innovative Produkte und Dienstleistungen zu beschaffen
5	die Erhöhung unternehmerischer Innovationen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen, indem eine verstärkte Nachfrage aus dem öffentlichen Sektor nach Innovationen aus diesen Bereichen unterstützt wird
6	der Gleichstellung von Frauen und Männern durch eine Verstärkung der Beteiligung von Frauen in den Auswahl- und Entscheidungsprozessen

Tabelle 1: Operative Zielsetzungen

1.4 Indikatoren

Die Maßnahmen auf Basis dieses Programmdokuments tragen zu folgenden allgemeinen T&I-Indikatoren gemäß Punkt 1.2.4 der AWS T&I-Richtlinie bei:

2c	Anteil der Vorhaben, die zu einer Erhöhung nachfrageseitiger Innovationsanreize beitragen
5a	Anteil der Vorhaben die zur Erreichung der SDGs, insbesondere der Klima- und Umweltziele, beitragen
5b	Anteil der Vorhaben mit Digitalisierungsbezug
6a	Anteil von Frauen in Bewertungsgremien

Tabelle 2: Indikatoren – spezifische Kennzahlen

1.5 Förderungsgegenstand

Das Programm IÖB-Toolbox unterstützt nachfrageseitig die Vorbereitung bzw. Umsetzung von innovativen Investitions- und Beschaffungsvorhaben von öffentlichen Auftraggebern.

Die Förderung wird in zwei Modulen zur Verfügung gestellt:

Das Modul **IÖB-Toolbox Prepare** unterstützt im Rahmen dieses Förderungsprogramms Beratungsleistungen zur Vorbereitung, während der Durchführung und beim Abschluss einer IÖB-Challenge.

Bei der IÖB-Challenge handelt es sich um ein Instrument der Markterkundung gemäß § 24 BVerG 2018 idGF. Eine IÖB-Challenge ist als Open Innovation Instrument zur strukturierten Markterkundung konzipiert, mit dem Ziel, noch vor Einleitung des Vergabeverfahrens einen Überblick über mögliche Lösungen bzw. Lösungsansätze und die Marktverhältnisse zu gewinnen. Die IÖB-Challenge wird auf der IÖB-Innovationsplattform (www.ioeb-innovationsplattform.at) veröffentlicht. Der Innovationsdialog zwischen Unternehmen und öffentlichen Beschaffenden bzw. die auf diesen folgende Ergebnisdokumentation bilden den formalen Abschluss der Challenge.

Die Beratungsleistung muss durch einen entsprechend qualifizierten externen Dienstleister erfolgen und betrifft folgende Bereiche:

- Konkretisierung und Formulierung der Challenge sowie der konkreten Fragestellungen die an den Markt gerichtet werden
- Durchführung von Marktrecherchen und die Information von Unternehmen über die laufende Challenge (zur Aktivierung des Marktes)
- Laufende Information aller Stakeholder im Zuge der Challenge
- Projektmanagement und Dokumentation während der Challenge
- Moderationstätigkeiten im Zuge der Jurysitzung und des Innovationsdialogs
- Zusammenfassende Dokumentation der Challenge -Ergebnisse für die beauftragende Stelle

Nicht umfasst von der Förderung sind allfällige Beratungsleistungen, die nach Abschluss der Challenge erfolgen, wie beispielsweise Beratung im Zuge eines Vergabeverfahrens.

Das Modul **IÖB-Toolbox Transfer** fördert die Anschaffung von innovativen Produkten und/oder Dienstleistungen sowie damit in direktem Zusammenhang stehende Beratungsleistungen und Studien. Eine Beschaffung gilt als innovativ im Sinne dieses Förderungsprogramms, wenn sie auf neue oder deutlich verbesserte Waren, Dienstleistungen oder Verfahren, insbesondere Produktions-, Bau-, oder Konstruktionsverfahren, neue Vermarktungsverfahren betreffend Geschäftspraxis, neue Abläufe am Arbeitsplatz, oder neue externe Beziehungen abzielt.

Im Modul IÖB-Toolbox Transfer soll insbesondere die Beschaffung solcher Produkte bzw. Dienstleistungen unterstützt werden, deren Einsatz positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, Schonung natürlicher Ressourcen bzw. Digitalisierung im öffentlichen Sektor erwarten lässt.

Weder das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), als förderungsgebende Stelle, noch die AWS als Abwicklungsstelle, noch andere in die Förderungsabwicklung involvierte Stellen nehmen Einfluss auf die Auftragsvergabe oder ein Vergabeverfahren. Die Leistungsbeschreibung und Auswahl der Lieferantinnen und Lieferanten oder Dienstleisterinnen und Dienstleister hat ausschließlich durch den Auftraggeber oder die Auftraggeberin (Förderungswerbende) gemäß den Bestimmungen des Vergaberechts zu erfolgen.

Das Förderungsprogramm IÖB-Toolbox ersetzt in keiner Weise ein Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG 2018 idgF).

Vorhaben in folgenden Bereichen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher (Primär)Erzeugnisse;
- Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial;
- in Angelegenheiten des Sicherheitskontrollgesetzes 2013.

1.6 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

Das Programm IÖB-Toolbox grenzt sich als nachfrageseitig („beschaffendeseitig“) ansetzendes Instrument der Innovationsförderung von anderen Innovationsförderprogrammen ab. Eine Abgrenzung zu Investitionszuschussprogrammen in der Zielgruppe ist insbesondere durch den klaren Innovationsfokus gegeben.

Die IÖB-Toolbox fördert gezielt öffentliche Auftraggebende und schafft damit Anreize, verstärkt Innovationsbeschaffungen durchzuführen.

1.7 Evaluierung

Dieses Programmdokument wird gemäß BHG 2013 evaluiert. Diese Evaluierung erfolgt anhand der in 1.4 festgelegten Indikatoren bis Ende des zweiten Quartals 2025. Die entsprechenden Ausgangs- und Zielwerte ergeben sich aus der WFA.

Zum Zweck der Evaluierung ist durch die AWS sicherzustellen, dass in den Förderungsanträgen und den Forderungsverträgen entsprechende Passagen zur Datengewinnung vorgesehen werden. Darüber hinaus ist festzulegen, in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind, sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der AWS abgefragt werden.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Nationale Rechtsgrundlage

- Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung
- AWS T&I Richtlinie idF vom 01.01.2022, welche subsidiär anzuwenden ist.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Für das Förderungsprogramm IÖB-Toolbox kommen folgende EU-rechtliche Grundlagen zur Anwendung:

- De-minimis-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013), deren Geltungsdauer mit der Verlängerungs-VO (VO (EU) 2020/972 vom 2.7.2020) bis 31.12.2023 verlängert wurde;
- Die Förderung von nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten stellt keine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar; für die Abgrenzung von wirtschaftlichen zu nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten wird die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe herangezogen (ABl. C 262 vom 19. Juli 2016; insbesondere Abschnitt 2).

Die rechtlichen Grundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3 Förderungswerbende, Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität

3.1 Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden

Förderungswerbende im Sinne des gegenständlichen Programmdokuments sind öffentliche Einrichtungen oder Unternehmen, die

- als öffentliche Auftraggeber gemäß § 4 oder §§ 167, 168 Bundesvergabegesetz 2018 idgF einzustufen sind, und

- hinsichtlich des zu fördernden Vorhabens außerhalb des gesetzlichen Aufgabenbereichs einer Gebietskörperschaft tätig sind, und
- außerhalb der Bundesverwaltung stehen (d.h. ein vom Bund verschiedener Rechtsträger sind)

Die Förderung adressiert öffentliche Einrichtungen und Unternehmen, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen. Ausgeschlossen sind aber jedenfalls Förderungswerbende im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeitsbereiche (insbesondere bescheidmäßige Erledigung von Verwaltungsaufgaben, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit oder Vollziehung).

Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bei denen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer oder seiner Gläubigerinnen und Gläubiger vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Fördernehmenden müssen organisatorisch und finanziell in der Lage sein, das Vorhaben durchzuführen.
- Die Ausfinanzierung des Vorhabens muss plausibel und im Antrag nachvollziehbar dargestellt werden.
- Die förderbaren Kosten des Vorhabens dürfen den Betrag von EUR 5 Mio. nicht überschreiten.
- Die förderungsfähigen Kosten des Vorhabens dürfen die Mindestkostengrenze je Modul gemäß Pkt. 3.2 nicht unterschreiten.
- Für das Modul IÖB-Toolbox Prepare gilt zusätzlich, dass die Beratungsleistung durch einen entsprechend qualifizierten externen Dienstleister erfolgen muss (siehe auch Pkt. 1.5). Details hierzu werden auf der Website der AWS veröffentlicht.

3.2 Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I-Richtlinie. Die Förderungshöhe richtet sich nach Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens.

Die Förderung im Rahmen des Moduls **IÖB-Toolbox Prepare** beträgt maximal EUR 15.000 pro Vorhaben. Voraussetzung sind förderbare Kosten im Ausmaß von mindestens EUR 5.000. Die Förderungsintensität für das Modul kann bis zu 90% der förderbaren Kosten betragen.

Die Förderung im Rahmen des Moduls **IÖB-Toolbox Transfer** beträgt maximal EUR 100.000 pro Vorhaben. Voraussetzung sind förderbare Kosten im Ausmaß von mindestens EUR 25.000. Die Förderungsintensität für das Modul kann bis zu 90% der förderbaren Kosten betragen.

Die tatsächliche Förderungshöhe ist in weiterer Folge abhängig von dem Ergebnis der inhaltlichen Beurteilung durch das Bewertungsgremium. Ein Förderungsantrag kann jeweils nur eines der beiden Module umfassen. Eine Verpflichtung zur Durchführung beider Module besteht nicht. Es ist möglich – mit separatem Förderungsantrag – beide Module in Anspruch zu nehmen. Wird für inhaltlich zusammenhängende Vorhaben im Anschluss an eine Förderung im Modul IÖB-Toolbox Prepare eine Förderung für das Modul IÖB-Toolbox Transfer beantragt, so ist im Antrag nachzuweisen, dass die entsprechende IÖB-Challenge bereits abgeschlossen wurde.

4 Kosten

4.1 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten für das Förderungsprogramm IÖB-Toolbox werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Pkt. 5.1. der AWS T&I Richtlinie anerkannt:

Für das Modul Prepare:

- **Kosten für Beratungsleistungen**

Kosten für Beratungsleistungen⁴ externer Beraterinnen und Berater.

Für das Modul Transfer:

- **Kosten für Beratungsleistungen**

Kosten für Beratungsleistungen⁵ externer Beraterinnen und Berater.

- **Kosten für Investitionen**

Anschaffungskosten für Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, zu aktivierende Eigenleistungen sowie leasingfinanzierte Investitionsgüter. Für leasingfinanzierte Investitionsgüter ist das jeweils fällige Leasingentgelt förderbar, wobei gilt, dass maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes auszugehen ist.

- **Kosten für Auftragsforschung, Studien**

Kosten für Auftragsforschung und Studien

⁴ Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

⁵ Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

- **Sonstige Betriebskosten**

Sonstige Betriebskosten einschließlich vorhabensbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, sofern diese nicht von einer anderen Kostenart umfasst sind

Details zu den förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie zur Abrechnung werden von der AWS geregelt und auf der Website der AWS veröffentlicht.

4.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar für beide Module sind insbesondere:

- Kosten, die vor Einreichung des Förderungsantrags angefallen sind
- Personalkosten
- Reisekosten
- Gemeinkosten
- Eigenleistungen der oder des Förderungswerbenden
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150 (netto) resultieren
- Kosten für Public Relations-, Awareness-, Marketing- und ähnliche Maßnahmen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten für fortlaufende und unspezifische Beratungsleistungen
- Kosten, die bereits zur Gänze durch anderweitige Unterstützungen der öffentlichen Hand gedeckt worden sind
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten
- Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder den richtlinienverantwortlichen Bundesminister nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

5 Ablauf der Förderungsgewährung

5.1 Einreichung des Förderungsantrags

Die Einbringung des vollständigen Förderungsantrags hat innerhalb der gegebenenfalls in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen festgelegten Frist über eine elektronische Anwendung der AWS zu erfolgen.

Jeder eingebrachte Förderungsantrag hat eine Erklärung der Förderungswerbenden zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Das Vorhaben darf frühestens mit dem Datum des Einlangens des Antrags über eine elektronische Anwendung der AWS begonnen werden.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name der Förderungswerbenden und der im Namen der Förderungswerbenden antragstellenden Person inkl. Kontaktdaten;
- im Falle von förderungswerbenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU-Status alle erforderlichen Unterlagen⁶;
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses;
- Standort des Vorhabens;
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen;
- Ergänzung über anderer vorhabenseinschlägiger Förderungen gemäß 7.1.1. der AWS T&I Richtlinie
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung.

Weiters hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und

⁶ KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

Diesem Antrag ist eine detaillierte Vorhabensbeschreibung beizulegen. Eine Vorlage ist auf der AWS Website zu finden und zu verwenden.

Die AWS wird die zusätzlichen vorhabenseinschlägigen Förderungen durch Selbsterklärung der Förderungswerbenden bei Antragstellung und Abgabe des abschließenden Verwendungsnachweises abfragen.

5.2 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Gemäß AWS T&I Richtlinie sind Förderungsanträge zur IÖB-Toolbox entsprechend dieses Abschnittes zu beurteilen. Die wesentlichsten Beurteilungskriterien sind:

- **Innovationsgrad (Gewichtung 50%):** Marktsicht, Neuheitsgrad für die beschaffende Organisation, Verbesserung für Nutzerinnen und Nutzer, Additionalität
- **Gesellschaftlicher Mehrwert (Gewichtung 25%):** Mehrwert, insbesondere hinsichtlich Ziel(e) und Zweck des Programms
- **Effizienzsteigerung und Übertragbarkeit (Gewichtung 25%):** Einsparungspotential, Verhältnis von Kosten und Nutzen, Übertragbarkeit auf andere Einrichtungen des öffentlichen Sektors

5.3 Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung

5.3.1 Auswahlverfahren

Für die Bewertungs- und Auswahlverfahren sowie die Prüfungs- und Bewertungsschritte gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie.

Die AWS prüft zunächst die formelle und materielle Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Wenn die Anforderungen hinsichtlich der formellen und materiellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird der Antrag von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen und die Förderungswerbenden erhalten eine schriftliche Verständigung.

Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllt haben, sind durch ein Bewertungsgremium nach den Punkt 5.2 definierten Bewertungskriterien zu beurteilen.

Das Bewertungsgremium spricht bei positiver Beurteilung eine Förderungsempfehlung aus, bei negativer Bewertung gibt das Bewertungsgremium eine schriftliche Begründung ab. Das Bewertungsgremium kann eine Reihung der Vorhaben vornehmen und zusätzliche Auflagen formulieren.

5.3.2 Förderungsentscheidung

Das Ergebnis der Auswahlverfahren sind Förderungsempfehlungen an die AWS, die auf dieser Grundlage die Förderungsentscheidung im Namen und auf Rechnung des Bundes gemäß Punkt 6.5 der AWS T&I Richtlinie fällt. Abweichungen vom Ergebnis des Auswahlverfahrens sind zu begründen. Die Entscheidungen über Förderungsanträge werden von der AWS an die Förderungswerbenden kommuniziert und Ablehnungen begründet.

Die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister ist über das Ergebnis der Auswahlverfahren zu informieren und verfügen über ein Auskunftsrecht zu den und ein Einschaurecht in die Antrags- und Prüfungsunterlagen.

5.3.3 Bewertungsgremien

Für die Bestellung und Zusammensetzung der Bewertungsgremien gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie.

Die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister ist über die Besetzung der Bewertungsgremien zu informieren und haben ein Teilnahmerecht ohne Stimmrecht an den Bewertungsgremien. Allenfalls können weitere Personen als Beobachterinnen oder Beobachter an Sitzungen des Bewertungsgremiums teilnehmen.

Sitzungen der Bewertungsgremien werden bedarfsgerecht durchgeführt und entsprechende Einreichfristen über die Website der AWS kommuniziert.

5.3.4 Geschäftsordnung

Die AWS erstellt modulspezifische Geschäftsordnungen gemäß 6.3 der AWS T&I Richtlinie, die nachfolgende Punkte regeln:

- Aufgaben
- Stimmberechtigung
- Regelung für Abwesenheit bei Verhinderung
- Beschlussfassung
- Verpflichtung zu Vertraulichkeit bzw. Meldung/Dokumentation von Befangenheit
- Bestellung des Vorsitzes
- Beschlussfähigkeit
- Unabhängigkeit
- Haftung
- Datenschutz

Die von der AWS zu erlassenden Geschäftsordnungen sowie wesentliche Änderungen sind der/dem richtlinienverantwortlichen Bundesministerin oder Bundesminister umgehend zur Kenntnis zu bringen.

5.4 Abwicklung der Förderung

5.4.1 Förderungsvertrag

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die AWS dem oder der Förderungswerbenden ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nehmen die Förderungswerbenden das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten.

5.4.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich Daten zur Gewährleistung der Identifikation (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 6.3),
11. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
12. Haftungsausschluss gemäß Punkt 7 sowie
13. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen.

5.4.3 Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrags

Der Förderungsvertrag hat weiters Bestimmungen zu enthalten, wonach die Förderungswerbenden insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, die Leistung zügig durchführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen;
2. der AWS alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei ihnen selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten oder auf deren Verlangen vorlegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen oder erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforga n entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahren; sofern EU-beihilferechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerbenden zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65 in der jeweils geltenden Fassung, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist; allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgen;
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBL S 219/1897 verwenden;

9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Punkt 6.2 innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichten;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Punkt 6.3 übernehmen;
12. eine in Relation zum Förderungszweck angemessene Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 25 und 30 ARR) bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigen;
14. zum Zweck der Evaluierung Informationen über die mit der Förderung erzielten Ergebnisse und deren Verwertung der AWS zur Verfügung stellen müssen; diese Verpflichtung kann sich auf bis zu 3 Jahre nach Ablauf der tatsächlichen Laufzeit des Förderungsvertrages erstrecken.

5.5 Festlegung der Vorhabenslaufzeit

Die Vorhabenslaufzeit liegt typischerweise zwischen 6 und 12 Monaten und beträgt maximal 12 Monate. Vorhaben müssen gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, zügig durchgeführt und laut Zeitplan abgeschlossen werden.

Eine Überschreitung der Vorhabenslaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Verlängerung an die AWS gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um maximal 6 Monate möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsansuchens.

5.6 Vertragsänderungen während der Laufzeit des Vorhabens

Die AWS ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) erfordern. Hierüber wird mit den Förderungsnehmenden eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 6.3 vor.

Die AWS kann nach einem begründeten, schriftlichen Antrag der Förderungsnehmenden Auflagen der Förderungsverträge anpassen, sofern die wesentlichen Inhalte des Vorhabens und der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten und die Zielsetzungen des Programms weiterhin erfüllt werden.

6 Kontrolle und Auszahlung

6.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung ist von der AWS zu erheben:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrags für dieselbe Leistung (für das Vorhaben), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
- um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch beantragen wollen.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die AWS hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der oder des Förderungswerbenden vorweg festzulegen (z.B. Regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen oder im Verdachtsfall Beiziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Förderungseinrichtungen etc.), die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine automatisierte Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis dieses Programmdokuments, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten; jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis der AWS T&I Richtlinie dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 5.2. der AWS T&I Richtlinie festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten überschritten werden.

Daher hat die AWS vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungseinrichtungen zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die AWS durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens sind die Förderungsnehmenden der AWS zu verpflichten, alle in der Vorhabenslaufzeit beantragten Förderungen mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

6.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungs- mittel

Die Förderungsnehmenden haben die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Verwendungsnachweise in Form von Sachberichten und zahlenmäßigen Nachweisen zu belegen. Die Förderungsnehmenden haben diesbezüglich zu dem in den Förderungsverträgen festgelegten Zeitpunkt einen abschließenden Verwendungsnachweis vorzulegen. Vorlagen hierzu werden auf der Website der AWS zur Verfügung gestellt.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die AWS hat sich entweder die elektronische Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der oder beim Förderungsnehmenden vorzubehalten. Die AWS kann sich bei der Überprüfung des zahlenmäßigen Nachweises vertrauenswürdiger Dritter, wie z.B. Wirtschaftstreuhand- oder Steuerberatungsunternehmen sowie automatisierter Methoden bedienen.

Die AWS hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen.

Die AWS hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren (z.B. Abstimmung mit Förderungseinrichtungen, Stichprobenverfahren, etc.) festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmisbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Über Aufforderung der AWS sind geeignete Nachweise zur Einhaltung der Vergabevorschriften vorzulegen.

Es werden von der AWS Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der geförderten Vorhaben bzw. der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfassen. Die AWS wird im Zuge des abschließenden Verwendungsnachweises eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungseinrichtung in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

6.3 Einstellung der Förderung und allgemeine Rückzahlungsverpflichtungen

Die Förderungsnehmenden sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der AWS oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von den Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Programmdokument vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
3. die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;

4. die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
5. die Förderungsmittel von den Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
6. die Leistung von den Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
7. von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.4.3 Z 10 nicht eingehalten wurde;
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von den Förderungsnehmenden nicht beachtet wurden;
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
10. den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln);
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der oder vom Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für die AWS die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4%. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die oder den Förderungswerbenden für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die oder an den Förderungswerbenden erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in einer Tranche nach Ende des Vorhabens und nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises (Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis).

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

6.5 Datenschutz

6.5.1 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der richtlinienverantwortlichen Bundesministerin oder dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister und/oder der AWS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der AWS eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWS, die Mitglieder ihrer Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die AWS zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der AWS oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der AWS übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der AWS ausdrücklich aufzuzeigen.

6.5.2 Veröffentlichung und Darstellung der Inhalte und der Ergebnisse des Vorhabens

Die AWS ist berechtigt, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse, oder Vorhabenszusammenfassungen zu veröffentlichen.

7 Haftung

Die AWS übernimmt keine wie immer geartete Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben oder für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Vorhaben entstehen. Weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber der AWS bzw. dem Bund abgeleitet werden.

8 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

Das Programm gilt vom 01.01.2022 bis 31.12.2023.

Die Bestimmungen dieses Programmdokuments sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieses Programmdokuments geförderten Vorhabens anzuwenden.

Anträge im Rahmen dieses Programmdokuments können laufend, längstens jedoch bis 31.10.2023 eingebracht werden. Entscheidungen über Förderungsgewährungen können bis 31.12.2023 erfolgen.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Operative Zielsetzungen.....	5
Tabelle 2: Indikatoren – spezifische Kennzahlen	5